

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Besieger und Drucker: Th. Baußfeld's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebenundsiebzigster Jahrgang). —

Nr. 34

Donnerstag, den 1. Mai

1919

In den Pferdebeständen des Stellmachermeisters Balkewig, des Rosschlächters Miga, des Malermeisters Bronn-Goldap, des Besitzers Grisard-Schuiten, des Besitzers Andrey-Ubbau Goldap und des Besitzers Grammatke-Pickeln ist Räude amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 16. April 1919.

Der Landrat.

In dem Pferdebestande des Besitzers Klud. Juweit in Budweischen/S. ist Rogg amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 16. April 1919

Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie der Magistrat der Stadt Goldap werden ersucht, die Ihnen Erde vorigen Monats zugegangenen Milch und Butterlisten vollständig und vorschriftsmäßig auszufüllen. Ich ersuche dringend die Listen pünktlich und ordnungsgemäß bis zum 3. Mai einzureichen.

Goldap, den 24. April 1919.

Der Landrat.

Auf Anordnung des Generalkommandeurs weise ich darauf hin, daß zur Schaffung von Erleichterungen im Belagerungszustand am 1. Mai auf Antrag vom politischen Parteien u. organisierten Vorständen (Gewerkschaften usw.) jeweils vom örtlichen Militärbefehlshaber Genehmigung zum Abhalten von Versammlungen unter freiem Himmel und zum Betreten der Straße nach Polizeistunde erteilt werden kann. Für den Kreis Goldap ist militärischer Befehlshaber der Kommandeur des Infanterie Regiments 44.

Goldap, den 29. April 1919

Der Landrat.

Nachdem der Herr Regierungs-Präsident unter Aufhebung seiner Verfügung vom 29. März d. Js. heute mitgeteilt hat, daß es nicht zulässig sei, die Minderzahl der zur Einreichung von Wahlvorschlägen benötigten Unterschriften über die in § 5 der Verordnung vom 18. Februar 1919

vorgesehene Zahl 15 zu erhöhen, muß eine nachmalige Aufforderung der Wahlkommission zur Einreichung von Wahlvorschlägen ergehen. Die Kreistagswahl kann daher am 4. Mai nicht stattfinden. Der neue Wahltermin wird noch bekannt gegeben werden. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dieses sofort zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Goldap, den 28. April 1919,

Der Landrat.

Beiz. Dörrverbot für Frühgemüse, vom 23. 3. 1919

Die Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 7. März 1918 (Reichsanz. 67) findet auf das im Jahre 1919 angebaute Frühgemüse entsprechend Anwendung.

Reichsstelle für Gemüse und Obst  
der Vorsitzende gez. von Tilly.

Goldap, den 25. April 1919.

Der Landrat.

Betrifft: Anbau- und Ernteflächenerhebung 1919

Den Herren Ortsvorstehern gehen in diesen die Formulare für die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung zu und zwar eine Erhebungsliste und die erforderliche Anzahl Fragebogen. In diesem Jahre ist im Gegensatz zu dem Vorjahre nur 1 Liste aufzustellen. Für jeden in die Erhebungsliste aufzunehmenden Betrieb ist vom Betriebsinhaber ein besonderer Fragebogen anzustellen. Für die genaue Ausfüllung sind die Betriebsinhaber verantwortlich. Die auf der 2. Seite des Fragebogens befindlichen Erläuterungen sind genau zu beachten.

Die Flächen sind sowohl in der Erhebungsliste als auch in den Fragebogen ebenso wie im Vorjahre in Hektar und Ar anzugeben.

Goldap, den 28. April 1919

Der Landrat.

Auf Abschnitt 12 der Lebensmittelkarte für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger können 75 g Marmelade abgegeben werden. Abrechnung der Kaufleute bis zum 10. Mai. Nach erfolgter Abrechnung darf Abgabe nicht mehr erfolgen.